

TOP 1:

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention

Drucksache: 286/17

Das Gesetz verfolgt das Ziel, das Sekundierungsgesetz (SekG) neu zu fassen, um die Regelungen der sozialen Absicherung und der Vergütung der sekundierten Personen zu verbessern und um Effizienzgewinne zu erzielen.

Das neue SekG soll die Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen der Sekundierung beseitigen und die Vereinheitlichung der Sekundierungsbedingungen ermöglichen. Gleichzeitig soll die soziale Sicherung der Sekundierten durch die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden, soweit sie nicht durch die aufnehmende Einrichtung erfolgt.

Das Gesetz sieht als Grundlage der Sekundierung ein Vertragsverhältnis zwischen einer sekundierenden Einrichtung (zum Beispiel durch ein Bundesministerium) und der sekundierten Person vor, dessen Voraussetzungen und Mindestinhalt gesetzlich geregelt werden sollen. In dem Vertrag sollen Regelungen in Bezug auf die Altersvorsorge, die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Einbeziehung in den Schutzbereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) für die sekundierten Personen getroffen werden. Daneben soll es weiterhin eine Erstattung der Reisekosten geben. Eine Aufwandsentschädigung nach altem Recht soll nicht mehr vorgesehen werden. Durch die Entrichtung eines Arbeitsentgelts an den Sekundierten mit Arbeitsvertrag sollen nicht nur seine Aufwendungen, sondern auch seine Zeit und Leistung, die er für die Tätigkeit aufbringt, bezahlt werden.

In der zukünftigen Praxis soll dem Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung durch das Auswärtige Amt erlaubt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 812/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.